

3./IV. 1918

3

NCA

## Fremde Lebensmittellager

(Mitteilung des Volkswirtschaftsdepartements)

Unter dem aufsehenerregenden Titel „Fremde Armee-Hamstermagazine in der Schweiz“ stellte das „Bernr Tagblatt“, namentlich in der Nummer vom 21. März, aber auch in einigen andern Ausgaben, die Behauptung auf, die großen Hamsterer in unserem Lande seien fremde Behörden, die große Magazine anlegen, wo Tausende von Kisten mit Lebensmitteln, besonders Schinken, Fleisch, Gemüse, Fruchtkonserven, Mehl, Schokolade, Fett usw. aufgespeichert liegen. Alle diese Waren seien in der Schweiz gekauft. Das Blatt fügte selbst bei, daß darin der ungeheure Vorruf liege, den es den Behörden mache. Wie schon in einer früheren Mitteilung des Departements festgestellt worden ist, hat dieses sofort die Redaktion des „Bernr Tagblatt“ aufgefordert, Angaben zu machen, auf welche angeblichen Tatsachen sie sich stütze und wo die von ihr erwähnten Lager sich befinden sollen. Seither hat nun durch zwei Beamte des Volkswirtschaftsdepartements und sodann durch die Organe der Zollverwaltung eine genaue Untersuchung aller der Angaben stattgefunden, die die Redaktion des „Bernr Tagblatt“ zur Unterstützung ihrer Beschuldigungen gemacht hat, und dabei hat sich das Folgende ergeben:

1. Es bestehen nirgends sog. fremde „Armee-Hamstermagazine“. Die von der Redaktion des „Bernr Tagblatt“ genannten Lager sind, wie schon längst bekannt, solche fremder Institutionen für Gefangenen-Fürsorge. So unterhalten z. B. das Bureau franco-belge, so dann auch ein serbisches und amerikanisches Bureau in der Schweiz erhebliche Lebensmittellager. Die darin befindlichen Waren werden mit wenigen Ausnahmen außer Kontingent über Frankreich teilweise direkt aus Amerika eingeführt. Ueberdies beziehen diese Bureaux auf diese Weise Waren, die in der Schweiz weiterverarbeitet und dann als fertige Produkte in die Gefangenenlager gesandt werden. Der gesamte Verkehr dieser Bureaux steht unter der Aufsicht der Zollverwaltung. Würde man eine solche Tätigkeit der Gefangenenbureaux nicht zulassen, so läge darin eine große Unfreundlichkeit gegenüber den Kriegführenden, um so mehr, als gar kein Interesse besteht, diesen Verkehr zu verhindern, der überdies erheblichen Verdienst bringt. Die Behauptungen des „Bernr Tagblatt“ über die Aufkäufe von Waren in der Schweiz und deren Einlagerung durch fremde Behörden sind somit vollständig unbegründet.

2. Was die von einem Bureau eingelagerten Schinken anbetrifft, von denen das „Bernr Tagblatt“ spricht, sie seien zu Tausenden in der Schweiz aufgekauft worden, so ist durch die zollamtliche Kontrolle bewiesen, daß diese von dem betreffenden Bureau selbst außer Kontingent aus Amerika eingeführt und in der Schweiz bloß nachgeräuchert wurden. Der Transport dieser Waren durch die Stadt mag zu falschen Auffassungen Anlaß gegeben haben.

3. Die Schweiz hat, ursprünglich in ziemlich weitgehendem Maße, an Institutionen für Gefangenenfürsorge Waren aus ihren Beständen zur Versendung in die Gefangenenlager abgegeben. Es geschah dies aus humanitären Rücksichten und weil wir andererseits für unsere Einfuhr auf das Entgegenkommen des Auslandes angewiesen waren und weil diese in weitgehendem Maße ermöglicht wurde. Seit fast zwei Jahren, d. h. seit das Volkswirtschaftsdepartement diesen Dienst übernahm, hat es sukzessive die Ausfuhr von Waren schweizerischer Provenienz nach den Gefangenenlagern und den Ankauf durch die Institutionen für Gefangenenfürsorge mehr und mehr eingeschränkt, und schon vor Wochen ist auf seinen Antrag vom Bundesrat beschlossen worden, daß die schon längst reduzierten Sendungen und Ankäufe vom April an gänzlich zu unterbleiben haben.

Die Waren schweizerischer Provenienz, die in den untersuchten Lagern vorhanden waren, nämlich ein gerade angelommenes Quantum Konfitüre, die mit besonders aus Frankreich geliefertem Zucker hergestellt wurde, sowie 4000 Kilogramm andere Waren, sind mit Einwilligung des Volkswirtschaftsdepartements gekauft worden.

Was die kondensierte Milch betrifft, so muß bekanntlich solche gerade im Hinblick auf unsere Bezüge aus dem Auslande und zwar ganz speziell an die Länder der Entente abgegeben werden. Die alliierten Regierungen überlassen nun gelegentlich gewisse Quantitäten ihrer Kontingente den Bureaux für Gefangenenfürsorge. Es muß somit festgestellt werden, daß die verschiedenen Institutionen für Gefangenenfürsorge korrekt gehandelt haben und gegen einen Vorruf nicht verdienen.

Diese Feststellungen haben sich etwas verzögert, weil uns daran lag, durch eine genaue zollamtliche Untersuchung vollständige Sicherheit zu schaffen. Es kann nunmehr aber auch festgestellt werden, daß von Aufstapelungen in der Schweiz gekaufter Waren nicht gesprochen werden kann und daß Mißbräuche nicht vorgekommen sind.